



INTERN & EXTERN

Infos des Verbandes der Friedensrichterinnen
und Friedensrichter des Kantons Zürich

38. JAHRGANG

AUSGABE DEZEMBER 2011

Editorial

Liebe Friedensrichterinnen und
liebe Friedensrichter
Sehr geehrte Damen und Herren



Vor einem Jahr durfte ich an gleicher Stelle auf die Herausforderung mit der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung hinweisen.

Mit einem Jahr Praxiserfahrung können wir behaupten, die Friedensrichterinnen und Friedensrichter im Kanton Zürich haben den Wechsel bravurös gemeistert:

- Die Umstellungen und Anpassungen kamen fristgerecht.
- Die Weiterbildungsangebote konnten kompetent und auf unsere Zürcher Bedürfnisse zugeschnitten durchgeführt werden.
- Die Unterlagen und Dokumente waren angepasst.
- Die Hilfestellung durch unsere Aufsichtsbehörden durften wir wie immer und jederzeit in Anspruch nehmen.

Ich bin überzeugt, das Resultat am Ende dieses Jahres wird sich sehen lassen können. Es haben wirklich alle an einem Strick und in die gleiche Richtung gezogen. Dafür ein grosses Dankeschön allen Beteiligten des Obergerichtes des Kantons Zürich und der Bezirksgerichte sowie unseren Kolleginnen und Kollegen aus den Kommissionen und dem Vorstand des Verbandes.

Jetzt gilt es, diesen Anfangsschwung in eine qualitative und kontinuierliche Arbeitsleistung umzusetzen. Dazu sind wir als Friedensrichterinnen und Friedensrichter gefordert. Jetzt können wir zeigen, dass die Schlichtungsbehörde gemäss neuer ZPO im Kanton Zürich das richtige Institut ist und dass die Bürgerinnen und Bürger merken, dass die Friedensrichterarbeit nach wie vor bürgernah, unkompliziert und schnell ist.

Das Vorstandsteam und all die Mitgestalter in unserem Verband konzentrieren sich nun auf die Öffentlichkeitinformation und das Weiterbildungsangebot für unsere Arbeit mit neuer ZPO und GOG.

Ich wünsche Ihnen eine weiterhin erfolgreiche Arbeit und für die bevorstehenden Feiertage eine besinnliche und erholsame Zeit.

Urs Wicki, Präsident

In dieser Ausgabe

■ Editorial	1
■ Generalversammlung 2011	2
■ Handbuch für Friedensrichter	3
■ Europäischer Gerichtshof	3
■ Arbeitsstreitigkeiten - Gründe und Statistik	4
■ Jünger als 30 Jahre	4
■ Aus- und Weiterbildung	5
■ ...und ausserdem zu beachten...	5
■ Jubiläen	6
■ Aus unseren Reihen	6
■ Impressum	6

«Zuhören»

Ein ICH sprach vorwurfsvoll zu einem DU
hör mir doch bitte endlich zu,
wenn gleichzeitig DU mit mir sprichst,
verstehst DU was ich sage nicht.

Das DU es reagierte ärgerlich,
hör du mir zu, verstehst du mich?
Das ICH jedoch, fuhr fort, synchron,
erhob nur sachte Stimm und Ton.

Der Wortkrieg tobte hin und her,
und wir verstehn, es ist nicht schwer,
synchron wird das auch weitergehn,
sie werden sich gar nie verstehen!

*Und die Moral von der Geschicht,
Gleichzeitig sprechen und zuhören,
das kannst DU und Ich nicht!*

Beni Menzi



www.friedensrichter-zh.ch

Generalversammlung 2011 in Stammheim



Bei strahlend schönem Herbstwetter fanden sich am 28. Oktober 2011 77 Friedensrichterinnen und Friedensrichter aus dem ganzen Kanton Zürich in Stammheim ein, um nach einer einleitenden Führung zum Thema «Fachwerk erleben» die diesjährige Generalversammlung durchzuführen, die von Präsident Urs Wicki pünktlich um 16 Uhr eröffnet wurde.

«Veränderungen» - unter diesen Obertitel stellte der Präsident seine Ausführungen über die Geschäftstätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr. 9800 Geschäfte haben die Friedensrichterinnen und Friedensrichter im Kanton Zürich im Jahr 2010 noch nach «alter» ZPO erledigt, 12 weniger als 2009. Ein leichter Anstieg von + 0.4% von 48.4 auf 48.8% konnte dafür bei der Erfolgsquote verzeichnet werden. Mit dem 1. Januar 2011 begann mit dem Inkrafttreten der eidgenössischen ZPO und dem GOG des Kantons Zürich auch für uns Friedensrichterinnen und Friedensrichter eine neue Zeitrechnung. Der Präsident durfte festhalten, dass dieser Übergang gut gemeistert werden konnte. Das Handbuch für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter traf termingerecht noch vor den Festtagen bei allen ein, die Ausbildungsveranstaltungen waren von langer Hand vorbereitet worden und alle Neuerungen wurden laufend und aktuell auf der Homepage publiziert. Allen, die sich vor und hinter den Kulissen für diesen Übergang eingesetzt haben, wurde ein herzlicher Dank ausgesprochen.

Anschliessend berichteten weitere Vorstandsmitglieder sowie der SVFV-Delegierte über ihre Tätigkeiten und die Arbeit des Vorstands während dem vergangenen Verbandsjahr. Ein paar ausgewählte Themen: die erste Überarbeitung des Handbuchs ist im Gang, Ursula Fellmann hat die Anregungen seitens Friedensrichterinnen und Friedensrichter in der Arbeitsgruppe des Obergerichts einfließen lassen und es wird damit gerechnet, dass im ersten Semester 2012 eine überarbeitete Version des Handbuchs vorliegen wird. Auch an der Ablösung der Gerichtsurkunde wird intensiv gearbeitet. In dem Zusammenhang sei auf die Homepage verwiesen, auf der weitere Informationen und Erklärungen zu finden sind, denn es ist wichtig, dass sich jede Friedensrichterin, jeder Friedensrichter schnellstmöglich mit dieser Frage auseinandersetzt und dem vom Vorstand mit diesem Thema betrauten Hansueli Rickli eine Rückmeldung gibt, für welche der zur Verfügung stehenden Varianten sie oder er sich entscheidet.

Bezüglich Entschädigungsfrage wurde festgehalten, dass eine im Auftrag des Vorstands durchgeführte Umfrage eine grosse Bandbreite der mit den Gemeinden getroffenen Lösungen ergeben hat, wobei eine grosse Mehrheit mit ihren jeweiligen Modellen zufrieden ist. Für alle Kolleginnen und Kollegen, die noch Probleme zu lösen haben und die um Unterstützung aus dem Vorstand froh sind, steht dieser gerne dafür zur Verfügung. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass, auch wenn sich keine einheitliche Regelung ergeben hat, die Diskussion in eine konstruktive Richtung angeregt werden konnte und vor allem auch Grundlagen gelegt werden konnten für 2015, dem Beginn der nächsten Amtsperiode, einem Thema, mit dem sich die Arbeitsgruppe Info zusammen mit dem Vorstand inzwischen auseinanderzusetzen begonnen hat.

Praktisch alle Geschäfte passierten die Versammlung ohne Diskussion. Auch der Antrag des Vorstands, den Mitgliedsbeitrag auf das nächste Geschäftsjahr (2012) auf CHF 150.- zu erhöhen, fand nach kurzer Diskussion eine überwältigende Zustimmung.

Nach Abschluss des geschäftlichen Teils führte die Historikerin Katja Hürlimann die Anwesenden in die Streikultur des 16. Jahrhunderts ein und es durfte festgestellt werden, dass schon damals über gleiche Themen gestritten wurde wie heute, wenngleich die Strafen wesentlich anders ausgefallen sind. Im Wesentlichen doch froh, nicht mehr in der damaligen Zeit zu leben, wurde zum Apéro geschritten und last but not least wartete das Nachtessen. Präsident Urs Wicki durfte dazu verschiedene Gäste aus Justiz und Politik begrüßen, zum ersten Mal auch den Präsidenten des Zürcher Anwaltsverbands, Dr. Georg Rauber. Obergerichtspräsident Dr. Heinrich A. Müller eröffnete den Reigen der Grussbotschaften mit Blick auf die ersten Erfahrungen mit der eidgenössischen ZPO sowie dem GOG.

Allen, die zum Gelingen der GV und zum schönen Rahmen beigetragen haben, sei an dieser Stelle ein herzlicher Dank ausgesprochen, ebenso wie dem Vorstand für seine grosse Arbeit während des ganzen Verbandsjahres gedankt sei.

Die nächste GV wird am 26.10.2012 (neu 02.11.2012) im Bezirk Pfäffikon stattfinden, 2013 werden wir Gelegenheit haben, uns im Bezirk Meilen zur jährlichen Versammlung zu treffen.

Doris Müller

Friedensrichter-Handbuch

Im Sinne eines Rückblicks und gleichzeitig auch als Vorschau äussert sich RA lic.iur. Lukas Huber, Generalsekretär-Stv. am Obergericht des Kantons Zürich zum Friedensrichter-Handbuch:

Die Einführung der Schweizerischen Prozessgesetze und des kantonalen Gerichtsorganisationsgesetz per 1. Januar 2011 haben eine umfassende Überarbeitung des Handbuchs für Friedensrichterinnen und Friedensrichter vom 17. Dezember 2003 (letztmals per 1. Januar 2009 überarbeitet) erforderlich gemacht. Das Obergericht hat zu diesem Zweck Ende 2009 eine sechsköpfige Arbeitsgruppe eingesetzt, bestehend aus Vertretern der Bezirksgerichte und des Obergerichts sowie Frau lic. iur. Ursula Fellmann, Friedensrichterin in Küsnacht. Die Arbeitsgruppe hat anlässlich zweier gemeinsamer Sitzungen und in zahlreichen Arbeitsstunden das bestehende Handbuch den sich aus den Prozessgesetzen ergebenden Neuerungen angepasst, zahlreiche zusätzliche Passagen hinzugefügt und die Musterformulare überarbeitet. Ende 2010 wurde das neue Handbuch an alle Friedensrichterinnen und -richter im Kanton Zürich versandt.

Das Handbuch – als praktische und kurzgefasste Alternative oder Ergänzung zu den zahlreich erschienen dicken Kommentarwerken zur Schweizerischen ZPO – ist auch in der Anwaltschaft und ausserhalb des Kantons Zürich nicht unbeachtet geblieben. Gegen einen Obolus wurde das Handbuch deshalb auf vielsei-



tigen Wunsch hin auch an Interessierte ausserhalb der Zürcher Rechtspflege abgegeben. Die erste Auflage von 300 Stück war bereits Mitte 2011 vergriffen, so dass weitere 100 Exemplare gedruckt wurden.

Von verschiedenen Seiten sind seit Erscheinen des Handbuchs Anregungen und Verbesserungsvorschläge eingegangen. Im ersten Quartal 2012 wird deshalb eine erste Überarbeitung des Handbuches erfolgen. Es darf voraussichtlich gegen Ende des ersten Semester 2012 eine überarbeitete Fassung erwartet werden. Aufgrund der erhaltenen Rückmeldungen kann man aber jetzt schon sagen, dass an Inhalt und Umfang des Handbuchs festgehalten werden kann.

Rückmeldungen und Anregungen zum Handbuch werden jederzeit gerne entgegen genommen und sorgfältig geprüft.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte



Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); keine Entbindung einer Friedensrichterin vom Amtsgeheimnis zwecks Zeugenaussage

Der Beschwerdeführer behauptet, während einer Verhandlung vor der Friedensrichterin (im Kanton Zürich, Red.) von der Gegenpartei als «Psychopath» beschimpft worden zu sein. Er reichte eine strafrechtliche Klage wegen Ehrverletzung ein, wobei die Friedensrichterin als Zeugin aufgeboden wurde. Deren Antrag auf Entbindung vom Amtsgeheimnis zwecks Zeugenaussage wurde jedoch abgewiesen, da sich die Parteien in einem Schlichtungsverfahren frei und ohne Angst vor Konsequenzen ihrer Aussagen in allfälligen weiteren Prozessen äussern können sollten. Das öffentliche Interesse an der Vertraulichkeit eines Schlichtungsverfahrens wurde höher gewichtet als das Interesse des Beschwerdeführers auf Feststellung einer Ehrverletzung. Auch der Gerichtshof stuft die Vertraulichkeit der Schlichtungsverfahren als genügende Begründung für die Verweigerung der Entbindung vom Amtsgeheimnis ein. Zudem standen dem Beschwerdeführer hinreichende prozessuale Mittel zur Anfechtung dieser Verweigerung zur Verfügung.

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und wird gem. Art. 35 Abs. 3 und 4 EMRK für unzulässig erklärt (Mehrheitsentscheid).

Entscheid Bacchini gegen die Schweiz vom 20. September 2011 (Nr. 4008/05)

Auszug aus «Urteile und Entscheidungen gegen die Schweiz» 3. Quartal 2011 (abrufbar auch unter www.friedensrichter-zh.ch)

Arbeitsstreitigkeiten – Gründe und Statistik



Wir können uns bestätigt fühlen ... lesen Sie die Masterarbeit von Frau Julia Stähler zum Thema «Arbeitsstreitigkeiten – Gründe und Statistik» Sie finden sie auf unserer Homepage unter: www.friedensrichter-zh.ch

...hier nur einige Erkenntnisse und Bemerkungen dazu

Schlichtung als Entlastung der Gerichte und als Turbo

Bei Kantonen, die eine vorgerichtliche Schlichtung bei einer vom Gericht getrennten Behörde kennen, scheidet schon auf dieser Stufe eine grosse Anzahl Fälle durch definitive Erledigung aus.

Insbesondere im Arbeitsrecht eilt meist die Entscheidung und die Durchführung eines Verfahrens vor Gericht ist schon aufgrund des grösseren Administrativaufwandes zeitaufwändiger als ein Schlichtungsverfahren.

In der Literatur wird grundsätzlich eine Erfolgsquote von circa 50 bis 60% der Fälle angenommen, wobei diese Quote bei kleineren Streitwerten am höchsten ist. Viele Streitigkeiten können somit definitiv abgeschlossen werden, ohne dass eine Weisung (bzw. Klagebewilligung) für die Klageeinleitung vor Gericht ausgestellt wird.

Andere Wege zum «Frieden»

Auch die Durchführung einer Mediation stellt grundsätzlich eine Alternative zu einem Gerichtsverfahren dar. Im Zusammenhang mit Arbeitsstreitigkeiten ist dabei aber einem etwaigen Machtgefälle zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer speziell Rechnung zu tragen. Zudem ist ein «staatliches» Verfahren bei Arbeitsstreitigkeiten insbesondere bei kleinen Streitwerten klar vorteilhafter, da in diesem Fall besondere Verfahrensregeln anwendbar sind.

Die Gründe des Streits

Viele Streitigkeiten betreffen eine ausserordentliche Kündigung. Kündigungen entstehen meist aus Ausnah-

mesituationen und die Bewertung der Rechtmässigkeit ist auch für rechtskundige Personen sehr viel schwieriger vorzunehmen als bei ordentlichen Kündigungen. Diese Unsicherheit birgt ein grösseres Streitpotential.

In solchen Fällen werden zudem meistens mehrere Ansprüche geltend gemacht, die sich während dem Arbeitsverhältnis «angesammelt» haben und durch den «Auslöser Kündigung» nun gerichtlich durchgesetzt werden sollen.

Die typische Arbeitsstreitigkeit

Von den Untersuchungsteilnehmern wurden Probleme im Rahmen der zwischenmenschlichen Beziehung als Streitsache angegeben. Unter anderem würden Faktoren wie Stolz der Parteien, auseinanderfallende Denkansätze und kulturelle Unterschiede zu Streitigkeiten führen. Zudem würde auch der Wunsch, mit einem Verfahren «ein Exempel statuieren» und «den Arbeitgeber strafen» zu können die Einleitung eines Verfahrens begünstigen. Insbesondere die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch eine fristlose Kündigung würde vermehrt eine gerichtliche Abrechnung» des Arbeitnehmers mit dem Arbeitgeber auslösen. In manchen Fällen werde ein gerichtlicher Entscheid herbeigewünscht, um eine belastende Situation objektiv zu klären.

Und auch mit der neuen ZPO heisst es – «schlichten statt richten»

Die kantonalen Schlichtungsstellen und Gerichte geben je nach Behörde sehr viele Auskünfte (Schlichtungsstellen) resp. führen eine grosse Anzahl Rechtsberatungen (Gerichte) durch. Diese übersteigen die Anzahl der in den formellen Verfahren behandelten Streitigkeiten teilweise bei Weitem. Die Auskünfte respektive Beratungen werden vorwiegend telefonisch oder persönlich erteilt. Durch vorgängige Information und Aufklärung über die juristische Lage tragen sowohl die Auskünfte der Schlichtungsstellen als auch die Rechtsberatungen der Gerichte dazu bei, dass die Belastung des Gerichts durch Verfahren vermindert werden kann.

Regula Berger

Nur eine Friedensrichterin ist jünger als 30 Jahre

Einer online durchgeführten Umfrage der Firma perinova vom März 2011 unter allen Friedensrichterinnen und Friedensrichter des Kantons Zürich können interessante Hinweise entnommen werden. Bei einem Rücklauf von 70% dürfen die Ergebnisse der Studie durchaus als repräsentativ gewertet werden.

Noch immer ist die überwiegende Zahl der Amtsinhaber männlich: 70% Friedensrichter stehen 30% Friedensrichterinnen gegenüber. Das Alter der Amtsinhaber liegt grossmehrheitlich zwischen 51 und 60 Jahren (43% der Antworten), bei 38% sogar darüber. Mit einer Ausnahme bewegt sich das Alter bei den restlichen Friedensrichtern zwischen 30 und 51 Jahren - nur eine Friedensrichterin ist jünger als 30 Jahre.

Interessant auch die ursprünglichen Grundausbildungen, sind doch über 50 verschiedene Berufsgattungen vertreten: von Ausbildungsfachleuten über Mediatoren, Polizisten, Juristen, Techniker und Sozialarbeiter bis hin zu verschiedenen Berufsfeldern mit Meisterdiplomen - die Vielfalt kennt fast keine Grenzen. Über eine abgeschlossene Berufsbildung verfügen 34% der Amtsinhaber, über einen Bachelor-, Master-, Fachhochschul- oder Universitäts- Abschluss insgesamt 65%.

Die Dauer der Amtsinhaberschaft reicht von 1 bis über 25 Jahren. Der Schwerpunkt liegt mit 46% bei einer Amtsdauer (bis 6 Jahre), gefolgt von 2 Amtsdauern (7-12 Jahre) mit 28%.

Beni Menzi

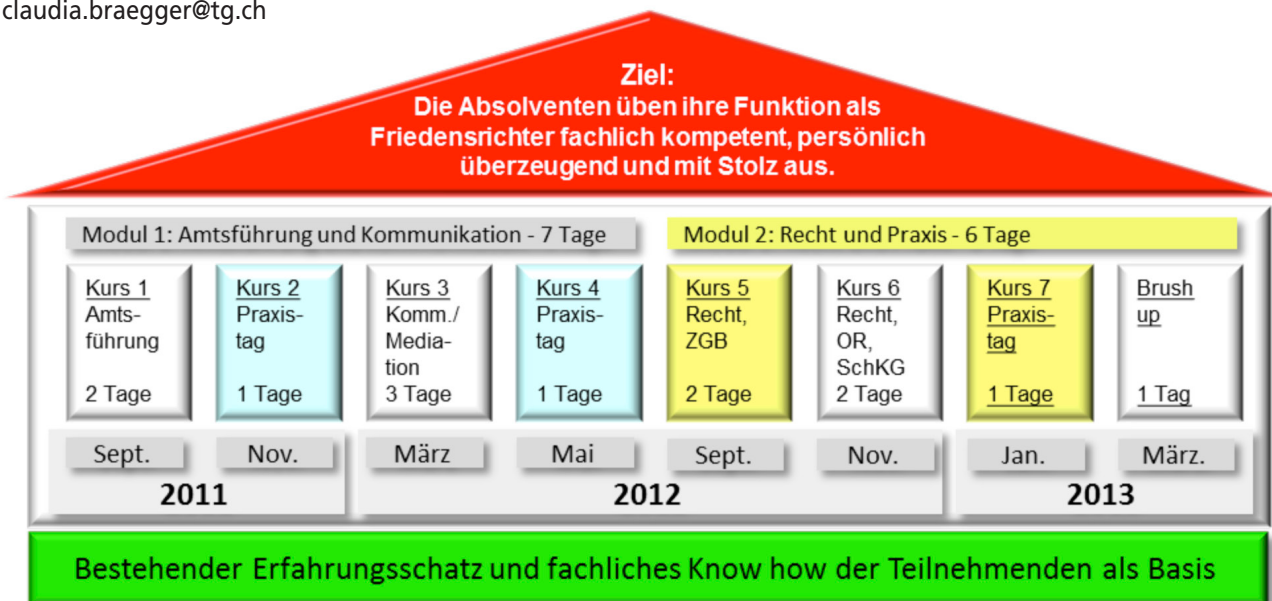
Aus- und Weiterbildung

Friedensrichter-Ausbildung - Höheren Anforderungen gerecht werden

Im September 2011 konnte die CAS (Certificate of Advanced Studies) Ausbildung an der Hochschule Luzern mit 18 Teilnehmenden erfolgreich gestartet werden. Ausgewiesene Dozenten vermitteln Fachwissen und die kantonale Durchmischung der Teilnehmenden ermöglicht einen interessanten Wissensaustausch. Nächste Ausbildung 2013.

Die Studierenden kommen aus 9 unterschiedlichen Kantonen, wobei der Kanton Zürich die grösste Teilnehmerzahl stellt. Was ist die Motivation diese Ausbildung auf sich zu nehmen? Ein Friedensrichter aus der Ostschweiz meint dazu; „Mit der neuen ZPO sind die Erwartungen an mein Amt gestiegen. Ich will mir mit dieser Ausbildung Fitness holen, um den Erwartungen gerecht zu werden“. Mit einem Augenzwinkern meint er, dass er in zwei Jahren auch wieder gewählt werden will...

Neben der fachlichen Ausbildung werden ausreichend Möglichkeiten geboten den persönlichen Erfahrungsschatz gegenseitig auszutauschen. Es ist vorgesehen, diese Ausbildung alle zwei Jahre bei genügender Anzahl Anmeldungen durchzuführen. Sichern Sie sich heute schon Ihren Ausbildungsplatz mit einem Mail an: Claudia Brägger claudia.braegger@tg.ch



Das Ausbildungskonzept:

Die insgesamt 13 Ausbildungstage sind in zwei Ausbildungsmodule unterteilt. Während sich das erste Modul auf Amtsführung, Mediation, Kommunikation, sowie administrative Abwicklung konzentriert, widmet sich das Modul 2 dem umfassenden Thema Recht und Praxis. Die 13 Ausbildungstage verteilen sich auf 2,5 Jahre.

Gesamtes Kursangebot auch unter: www.friedensrichter-vermittler.ch

...und ausserdem zu beachten...

Neue Gerichtsurkunde

Ende 2010 hat die Schweizerische Post dahingehend informiert, dass die bisherige Gerichtsurkunde ab 1. Januar 2012 postalisch abgelöst sein muss. Hansueli Rickli konnte anlässlich der GV 2011 erste Angaben über das künftige Handling informieren. Weitere Angaben folgen anfangs Dezember 2011 unter www.friedensrichter-zh.ch

Aus- und Weiterbildung

ZH: Im Rahmen der Weiterbildung sind für 2012 zwei Kurse in Vorbereitung. Voraussichtlich dürften Kurse mit den Themen Arbeitszeugnis und Urteilsvorschlag angeboten werden. Die genauen Angaben können anfangs 2012 unter www.friedensrichter-zh.ch abgerufen werden.

CH: Der Schweizerische Verband der Friedensrichter und Vermittler SVFV bietet im Jahre 2012 nebst der Fortsetzung des zertifizierten Lehrgangs CAS Friedensrichter 2011 – 2013 weitere Tageskurse an. Die Themen und die Daten werden anfangs 2012 publiziert unter www.svf.ch und www.friedensrichter-zh.ch

Termine

Freitag, 30. März 2012	Delegiertenversammlung SVFV in Glarus
Montag, 11. Juni 2012	Bezirkspräsidenten-Konferenz
Freitag, 02. November 2012	Generalversammlung im Bezirk Pfäffikon

Jubiläen

Im vergangenen Berichtsjahr konnten folgende Kolleginnen und Kollegen ein Dienstjubiläum feiern:

15 Jahre	Urs Kasser	Turbenthal
15 Jahre	Bruno Schuler	Dänikon
15 Jahre	Esther Tanner	Fehraltorf
15 Jahre	Hansueli Rickli	Affoltern am Albis
15 Jahre	Peter Denzler	Glattfelden
20 Jahre	Ursula Fellmann Fröhlich	Küsnacht
20 Jahre	Werner Bamert	Russikon
20 Jahre	Yves Bruttin	Langnau
20 Jahre	Hansjörg Lienhard	Stadel und Weiach
20 Jahre	Stephan Tschachtli	Buch am Irchel
20 Jahre	Beat Ehrensperger	Altikon
20 Jahre	Marcel Wanner	Bertschikon
20 Jahre	Philipp Stockmann	Embrach
20 Jahre	Alfred Zeuglin	Hinwil

Herzliche Gratulation, ein grosses Dankeschön und weiterhin alles Gute.

Der Vorstand

Auch in der neuen ZPO nicht vorgesehen:
Fortsetzung der Verhandlung in der Werkstatt



Betrachtet man das Foto, so könnte der Eindruck entstehen, dass der Friedensrichter dieses Amtes von einer zusätzlichen Art der Erledigung, nämlich «Fortsetzung der Verhandlung in der Werkstatt» Gebrauch machen könnte. Dem ist natürlich nicht so. Die unabhängige Werkstatt und somit auch die Tafel gibt's seit mehr als 10 Jahren.

Adressmutationen

Adressmutationen bitte melden unter «Kontakt» auf der Homepage www.friedensrichter-zh.ch

Aus unseren Reihen

Auch dieses Jahr mussten wir uns leider von ehemaligen Friedensrichter-Kollegen verabschieden. Es sind dies:

Marcel Baertschi

Oberweningen, am 15. Januar 2011

Gottfried Huber

Wädenswil, am 19. Juni 2011

Ernst Hildebrand

Bachenbülach, am 27. September 2011

Wir bewahren den Verstorbenen ein ehrendes Andenken und entbieten den Angehörigen unser aufrichtiges Beileid.

Der Vorstand



Impressum

Herausgeber

Verband der Friedensrichter und Friedensrichterinnen des Kantons Zürich · www.friedensrichter-zh.ch

Redaktion

Paul Hug, Vorstand

Beiträge in dieser Ausgabe

UF Ursula Fellmann

BM Beni Menzi

DM Doris Müller

UW Urs Wicki

Gast Lukas Huber

Gast Ursula Stähler

Gast Regula Berger

Fotos Beni Menzi / Julia Stähler / Paul Hug

Mediadaten

Erscheint 1 – 2 mal pro Jahr

Herstellung

Copyprint Kloten Schnadt Druck AG
www.swissprint.ch

Beiträge, Anregungen usw. an

Paul Hug, Friedensrichter Stadt Kloten
Schaffhauserstrasse 135 · 8302 Kloten
Tel. 044 814 35 50 · Fax 044 814 00 50
Mail: friedensrichter@kloten.ch